

Format de citation

Stiller, Alexa: Rezension über: Thomas Darnstädt, Nürnberg.
Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945, München: Piper, 2015,
in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2016, 15, S. 58-59,
DOI: 10.15463/rec.1804657107, heruntergeladen über Website

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées.
Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou
substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§
44a-63a UrhG / German Copyright Act).

70 Jahre IMT – Altes, Neues, Lücken



Thomas Darnstädt

Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945

München, Berlin: Piper Verlag, 2015, 415 S., € 24,99



Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.)

Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg 1945/46. Die Reden der Hauptankläger. Neu gelesen und kommentiert

Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 2015, 300 S., € 34,–

HistorikerInnen besitzen kein Monopol auf die Vermittlung der Geschichte – zumal der Zeitgeschichte. Den Gegenstand der Nürnberger Prozesse teilten sich von Beginn an JournalistInnen, JuristInnen, HistorikerInnen, PolitikwissenschaftlerInnen und PsychologInnen. Das ist auch gut so, denn all die verschiedenen Sichtweisen, Ansätze und Fragestellungen waren und sind erkenntnisfördernd und in ihrer Gesamtheit bereichernd.

Thomas Darnstädt, Leiter des Ressorts »Deutsche Politik« beim Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*, hat pünktlich zum 70. Jahrestag eine Monographie über den Nürnberger Prozess auf den Markt gebracht. Die beim Piper Verlag erschienene populärwissenschaftliche Darstellung zielt fraglos auf ein breites Publikum. Flüssig und anschaulich, teils jedoch imaginativ geschrieben, erzählt der Autor die Geschichte des Nürnberger Prozesses dramaturgisch wohlbedacht von der Vorgeschichte bis zu den zwölf rein US-amerikanischen Verfahren vor den Nürnberger Militärtribunalen (NMT). Eingerahmt wird »Nürnberg« von aktuellen Entwicklungen der verschiedenen internationalen Strafgerichtshöfe und des Völkerrechts.

»Um zu lernen, wie man Frieden macht, bin ich in die alten staubigen Keller gestiegen«, teilt Darnstädt seiner LeserInnenschaft auf der fünften Buchseite mit. Der Satz kann wunderbar als Spiegel des gesamten Buches herhalten: Erstens enthält er die Hauptaussage des Autors, dass nämlich auch durch den Internationalen Militärgerichtshof von 1945/1946 ein langfristiger Frieden geschaffen wurde. Diese fragwürdige Hauptthese dehnt der Autor gleichsam auf heutige internationale Strafgerichtshöfe aus, die seiner Ansicht nach ebenfalls

»Frieden durch Recht« brächten; Darnstädt geht es darum, in der Gegenwart und für die Zukunft aus »Nürnberg« zu lernen, so die zweite Hauptaussage des Buches. Drittens deutet der blumige zweite Teil des Satzes auf den populärwissenschaftlichen Hintergrund hin, auf dem die gerade beschriebenen Annahmen ausgebreitet werden. Der Nebensatz suggeriert – und nun komme ich zu den Problematiken des Buches: a) dass Archive schwer erreichbar, verborgen und wenig genutzt seien (was definitiv nicht den Tatsachen entspricht), und b) dass der Autor sich zum »Entdecker« neuer Quellen stilisiert (was – soweit ich das erkennen kann bei einem Buch ohne Fußnoten – nicht der Fall ist, abgesehen davon, dass er die Forschungsergebnisse von Irina Schulmeisters juristischer Dissertation vorveröffentlicht).

Darnstädt's Buch hätte dabei durchaus aufgrund der Aktualität und der flüssigen Schreibe das Potenzial gehabt, zu einer willkommenen Alternative zu älteren Darstellungen über den Nürnberger Prozess zu avancieren (damit meine ich das Buch von Joe Heydecker und Johannes Leeb von 1958 und die Darstellung des revisionistischen Historikers Werner Maser von 1977; beide Werke werden regelmäßig neu aufgelegt). Um das neue deutschsprachige Standardwerk zum Nürnberger Prozess zu werden, sollte eine Studie jedoch seine Hauptthesen auch diskutieren und nicht als Vorannahmen setzen und den LeserInnen damit aufdrängen. Darüber hinaus müsste es einer politisch und historisch interessierten LeserInnenschaft ein Überprüfen der Aussagen ermöglichen. Doch Darnstädt's Buch kommt ohne eine einzige Fußnote aus! Die Entscheidung des Autors und des Verlags, keine Belege anzugeben, muss schärfstens kritisiert werden. (Selbst Wikipedia weiß, dass Belege etwas mit »credibility« zu tun haben.) Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Darnstädt's Buch ist aufgrund der nicht gegebenen Überprüfbarkeit verunmöglicht.

Der Sammelband des Nürnberger Menschenrechtszentrums sei der historisch interessierten LeserInnenschaft hingegen wärmstens ans Herz gelegt. Den neueren Forschungsansätzen folgend wird der Nürnberger Prozess in seinem historischen Kontext verortet. Rainer Huhle, der die Einleitung verfasst hat, fügt dem hinzu, dass »Nürnberg« aber auch ein »Erinnerungsort der Rechtsgeschichte« (S. 12) sei – in diesem Sinne ist dann auch die Wiederveröffentlichung der vier Anklägerreden zu verstehen. In diesen Reden sei das, was »Nürnberg« so bedeutend mache, in konzentrierter Form enthalten, so Huhle. Darüber hinausgehend ist ein zentrales Anliegen des Buches aber auch – und dem ist nur zuzustimmen –, nicht nur Robert H. Jacksons Anteil am Nürnberger Prozess hervorzuheben, wie das häufig in »westlichen« Darstellungen des IMT-Verfahrens geschieht, sondern die Reden der britischen, französischen und sowjetischen Anklagevertretungen als ebenso bedeutsam für »Nürnbergs« Vermächtnis zu verstehen.

Nach einer kurzen Erläuterung, wieso von den amerikanischen, französischen und sowjetischen Anklagestäben die Eröffnungsreden kommentiert und publiziert wurden, vom britischen Anklagestab jedoch die Schlussrede (der Chefankläger Hartley Shawcross hatte

letzterer mehr Bedeutung beigemessen und in Absprache mit den drei anderen Anklägerschaften das zentrale Schlussplädoyer übernommen), folgt eine skizzenhafte Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der vier Anklagevertretungen auf (leider nur) zweieinhalb Seiten. Hier verschenkt sich der Sammelband den zentralen Mehrwert, den er für die Forschung durch eine ausführliche vergleichende Analyse hätte schaffen können. Die einzelnen Faktoren, die aufgezählt werden, bringen über eine abermalige Hervorhebung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und Erfahrungen während des Krieges hinausgehend wenig Neues hervor. Doch die These, dass die US-amerikanische und die britische Anklagevertretung auf der einen Seite und die französische und sowjetische auf der anderen jeweils mehr miteinander gemeinsam hatten, müsste meines Erachtens nochmals neu betrachtet werden. So war beispielsweise das amerikanische Rechtskonstrukt der »Verschwörung« mehr im Sinne der Sowjets als der Briten.

Die vier Aufsätze, die den Anklägerreden einleitend vorweggestellt sind, gehen alle der Frage nach, wer die jeweiligen Reden überhaupt verfasst hat. Die Ergebnisse dieser Untersuchung möchte ich hier ausführlich vorstellen. Dass der Völkerrechtler Hersch Lauterpacht der Autor weiter Passagen des Schlussplädoyers von Hartley Shawcross war, war zwar schon seit längerem bekannt, Rainer Huhle zeigt dies erneut anschaulich und kontextualisierend auf. Dass verschiedene Kommissionen und Gremien hinter der sowjetischen Eröffnungsrede, vorgetragen von Chefankläger Roman Rudenko, standen und um welche Personen es sich dabei im Einzelnen handelte (u.a. Aron Trajnin), ist ebenfalls keine Neuigkeit, aber doch von der Historikerin Lilia Antipow erstmals für die deutsche LeserInnenschaft detailliert aufgearbeitet. Matthias Gemählich zeigt in seinem hervorragenden Aufsatz über die Eröffnungsrede von François de Menthon erstmalig, dass »an der Abfassung des Plädoyers nicht weniger als zehn Personen beteiligt« waren (S. 133) und Menthon am allerwenigsten beitrug. Gemählich gelingt damit eine Perspektivverschiebung, was die Kenntnisse über die französische Anklagevertretung und ihre Strategien anbelangt. Erstaunlicherweise bleibt der Chefankläger, der am stärksten für »Nürnberg« steht, Robert H. Jackson, am wenigstens dekonstruiert, was dessen Fähigkeiten als Verfasser der amerikanischen Eröffnungsrede betrifft.

Rainer Huhle und Otto Böhm können in ihrem Beitrag zwar zeigen, dass Jackson in der Rede Gedanken und Konzepte von Mitarbeitern der sogenannten Research & Analysis (R&A)-Abteilung des Office of Strategic Services (OSS) übernommen hat, doch ob die einzelnen Autoren der Berichte auch an der Eröffnungsrede mitwirkten, bleibt fraglich. Ins Spiel bringen sie neben Franz L. Neumann, von dem Jackson scheinbar die These des instrumentell ausgerichteten Antisemitismus der Nationalsozialisten übernommen hat, Otto Kirchheimer und Herbert Marcuse. Ob Neumann oder Kirchheimer Autor eines während der Londoner Konferenz abgefassten R&A-Berichts zum Anklagepunkt der »Verbrechen im Inland« (aus dem später der Tatbestand der »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« entwickelt wurde) war, können Huhle und Böhm nur mutmaßen. Die Einbeziehung dieses Dokuments in die Analyse

des Entwicklungsprozesses der »Crimes against humanity« ist gleichwohl äußerst interessant und sollte unbedingt weiterverfolgt werden. Marcuse war dagegen unzweifelhaft der Autor eines OSS-Berichtes mit dem Titel »Nazi Plans for Dominating Germany and Europe: The Nazi Master Plan«. Huhle und Böhm nehmen an, dass das von Jackson und der amerikanischen Anklagevertretung benutzte zentrale Konzept – der »Nazi Plan« –, der das Ziel der Weltherrschaft als frühzeitige »Verschwörung« und »gemeinsamen Plan« der Angeklagten (bzw. des NS-Regimes) meinte, ursprünglich von Marcuse stammte. Die Ähnlichkeiten der in den R&A-Berichten dargelegten Sichtweisen und Ansätze mit den amerikanischen Anklagestrategien sind zweifelsohne frappant, doch bedarf es weiterer Abklärungen, um eindeutig belegen zu können, dass Neumann, Kirchheimer und Marcuse einen derartig großen Anteil an »Nürnberg« hatten. Ob sie oder weitere Personen an der Abfassung von Jacksons Eröffnungsrede beteiligt waren, bleibt vorerst ungeklärt.

Alle vier Aufsätze leisten eine historische Einbettung der Plädoyers. Die Biographien der jeweiligen Chefankläger werden ausgeführt, die Anklagevertretungen der vier alliierten Mächte beschrieben, Strategien und Ziele der Verhandlungen der Nürnberg Charta auf der Londoner Konferenz werden dargelegt. Auch die Prozess- und Beweisführung des jeweiligen Alliierten sowie die völkerrechtlichen Herangehensweisen und Argumentationen zu den Anklagepunkten und weiteren rechtlichen Einzelaspekten finden eine überzeugende Darstellung. Die historische Verortung ist bei den vier Aufsätzen gut gelungen und zumeist auf dem Stand der Forschung. Wieso jedoch jeweils eine umfangreiche Inhaltsangabe und Interpretation der folgenden Originalplädoyers erfolgte, bleibt rätselhaft, denn beim Lesen wird das schnell ermüdend.

Die Eröffnungs- und Schlussreden von Jackson, Menthon, Rudenko und Shawcross sind demgegenüber gar nicht annotiert. Doch gerade hier hätte eine Kommentierung ihre erneute Veröffentlichung stärker rechtfertigen können. Die siebzig Jahre alten Gerichtsreden enthalten schließlich Angaben über Opferzahlen und Orte einzelner Verbrechen, die dem heutigen Forschungsstand angepasst werden müssen; auch zitierte Beweisdokumente oder der weitere Gang der Beweisführung hätten erläutert werden können etc. Hier kann nur gemutmaßt werden, dass das Konzept, die Form und das Zielpublikum des Bandes nicht gänzlich durchdacht waren.

Trotzdem kann das Resümee zum Buch nur positiv ausfallen. Die Aufsätze zeigen, dass etliche Aspekte zu den einzelnen Anklagevertretungen, aber auch zum Vergleich der vier Stäbe immer noch der Erforschung harren. Ich hoffe sehr, dass Matthias Gemählich weiter zum Thema forschen wird und dass die Arbeiten von Lilia Antipow (und Irina Schulmeister) bald publiziert werden. Der Sammelband vom Nürnberger Menschenrechtszentrum macht Lust, sich weiter mit dem Thema »Nürnberg« zu beschäftigen – und das ist eines der wichtigsten Ergebnisse, das eine historische Abhandlung haben kann.

Alexa Stiller
Bern